

DATEV

Axel-Friedrich Foerster

Deutschland-Ticket, Elektromobilität, Fahrtkostenzuschüsse und Firmenräder

2. Auflage

Deutschland-Ticket, Elektromobilität, Fahrtkostenzuschüsse und Firmenräder

ISBN: 978-3-96276-165-3

Verlag: DATEV eG, 90329 Nürnberg

Stand: März 2026

Art.-Nr.: 35891/2026-03-01

Titelbild: © LIGHTFIELD STUDIOS – www.stock.adobe.com

Druck: DATEV-High Quality Print, 90329 Nürnberg

© 2026 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.
Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.
Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.
Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.
Die Nutzung und Verwendung der Inhalte in KI-Systemen sowie die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz (KI) sind nicht gestattet.
Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV eG.
Angaben ohne Gewähr

Auch als E-Book erhältlich unter ISBN: 978-3-96276-166-0

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Steuerberaterin oder Ihrem Steuerberater sowie unter: *go.datev.de/unternehmen*

Axel-Friedrich Foerster

Herr Axel-Friedrich Foerster ist Betriebswirt und zuständig für Grundsatzfragen zum Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht bei dem Energieversorgungsunternehmen N-ERGIE AG in Nürnberg. Zuvor war er bei der Schwarz Gruppe und im Energiekonzern E.ON zentraler Ansprechpartner für Fragen der nationalen und internationalen Arbeitnehmerbesteuerung. Er verfügt über langjährige Erfahrungen und umfangreiches Praxiswissen und ist Mitglied in mehreren Fachgremien.

Editorial

Die Zahl der Berufspendler in Deutschland ist trotz Homeoffice auch in den vergangenen Jahren weiter gestiegen. Viele Arbeitnehmer nehmen immer öfter lange Fahrtwege auf sich, um an ihren Arbeitsplatz zu gelangen. Das liegt u. a. an knappem Wohnraum in den Ballungsräumen, steigenden Mieten und hohen Immobilienpreisen. Nach den im Jahr 2025 veröffentlichten Zahlen des Bundesinstituts für Bau- und Stadtforschung beträgt der durchschnittliche einfache Arbeitsweg deutschlandweit bereits rund 17 Kilometer. Zirka 7,2 Millionen Arbeitnehmer legen mehr als 30 Kilometer, rund 4 Millionen mehr als 50 Kilometer und rund 2,3 Millionen Beschäftigte mehr als 100 Kilometer zurück, um an ihren Arbeitsplatz zu gelangen. Die aktuellen Zahlen zeigen, dass das Pendeln zum festen Bestandteil des Alltags vieler Beschäftigter gehört. Aber nicht nur die Zahl der Berufspendler und die Entfernungen steigen, sondern auch die Kosten für Energie, fossile Kraftstoffe und öffentliche Verkehrsmittel. Mobilität gehört zu den größeren Kostenfaktoren im Alltag vieler Arbeitnehmer und sie wird stetig teurer. Berufliche Mobilität ist aus mehreren Gründen mit Belastungen verbunden und beeinflusst auch die persönliche Lebensqualität der Berufstätigen. Immer mehr Unternehmen reagieren darauf mit verschiedenen Mobilitäts-Benefits, die sich flexibel an den Bedürfnissen der Beschäftigten ausrichten können und die Mitarbeiter finanziell entlasten.

In den letzten Jahren hat der Gesetzgeber zahlreiche steuerliche Anreize für Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschaffen, um nachhaltigere Mobilität stärker zu fördern. In diesem Zusammenhang ergeben sich für Unternehmen wichtige Fragen, wie entsprechende Mobilitätsleistungen steuerkonform und ohne größeren Verwaltungsaufwand gewährt werden können. Auch mit Blick auf die aktuelle wirtschaftliche Situation und die demographische Entwicklung wird es für Unternehmen immer wichtiger,

geeignete Arbeitgeberleistungen anzubieten, die von den Mitarbeitern als attraktiv empfunden werden. Diesbezüglich gewinnen betriebliche Mobilitätsleistungen für Unternehmen jeder Größenordnung zunehmend an Bedeutung.

Für Arbeitnehmer von Interesse ist neben einer möglichst steuer- und sozialversicherungsfreien Gewährung, ob und gegebenenfalls welche Auswirkungen die einzelnen Mobilitätsleistungen auf ihre persönliche Einkommensteuererklärung haben. Hintergrund ist, dass Arbeitgeberleistungen für die Wege des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf die Entfernungspauschale angerechnet werden. Interessant sind die unterschiedlichen Mobilitäts-Benefits v.a. deshalb, weil sie für die Beschäftigten einen höheren Nettoeffekt haben und sich für das Unternehmen geringere Lohnnebenkosten ergeben – eine echte Win-Win-Situation.

Hinweis

Die vorliegende Broschüre enthält in komprimierter Form die wichtigsten Arbeitgeberleistungen zur beruflichen Mobilität. Da die Broschüre nicht auf alle steuerlichen Voraussetzungen im Detail eingehen kann, empfiehlt sich eine tiefergehende individuelle Beratung durch eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater. Dabei können unternehmensspezifische Besonderheiten berücksichtigt und maßgeschneiderte Mobilitätsleistungen erarbeitet werden.

Aktuelle Änderungen 2026 und betriebliche Mobilitätsleistungen

Zur dauerhaften Reduzierung der CO_2-Emissionen im Verkehrssektor wurden in den vergangenen Jahren mehrere Maßnahmen beschlossen.
Da der Personen- und Güterverkehr bislang nur geringe Emissionsminderungen erzielt hat, soll insbesondere der öffentliche Personennahverkehr attraktiver werden. Das 2023 eingeführte Deutschland-Ticket leistet hierzu einen wichtigen Beitrag, indem es den Pkw-Verkehr – vor allem in Innenstädten – reduziert. Zum Jahresbeginn 2026 wurde der Preis moderat von 58 Euro auf 63 Euro angehoben und die Finanzierung langfristig gesichert. Trotz der Erhöhung blieb die Nachfrage stabil; rund 14,5 Millionen Menschen nutzen das Ticket.
Mit dem am 19.12.2025 verabschiedeten Steueränderungsgesetz 2025 sind zum 01.01.2026 mehrere Entlastungen in Kraft getreten. Hervorzuheben ist die Anhebung der Entfernungspauschale auf 0,38 Euro ab dem ersten Kilometer (zuvor 0,30 Euro für die ersten 20 Kilometer). Dadurch können Arbeitgeber höhere steuerfreie Fahrtkostenzuschüsse gewähren. Auch Arbeitnehmer mit doppelter Haushaltsführung profitieren, insbesondere bei Familienheimfahrten über größere Entfernungen.
Die Förderung der Elektromobilität bleibt ein zentraler Baustein zur Erreichung der Klimaziele nach dem Bundes-Klimaschutzgesetz (Treibhausgasneutralität bis 2045, minus 65 % CO_2 bis 2030 gegenüber 1990). Unternehmen können für reine Elektrofahrzeuge, die zwischen dem 01.07.2025 und dem 31.12.2027 angeschafft werden, eine Sonderabschreibung von 75 % in Anspruch nehmen. Zudem wurde die Bruttolistenpreisgrenze für die begünstigte Dienstwagenbesteuerung (¼ der Bemessungsgrundlage) von 70.000 Euro auf 100.000 Euro angehoben. Die Kfz-Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge gilt nun bis 2035. Neu geregelt wurde außerdem ab 2026 die lohnsteuerliche Behandlung selbst getragener Stromkosten für das Laden von Firmenfahrzeugen im Privathaushalt.

Angesichts der weiterhin schwachen Wachstumserwartungen für 2026 (rund 1 %) und des anhaltenden Fachkräftemangels gewinnen attraktive Arbeitgeberleistungen an Bedeutung – auch für kleine und mittelständische Unternehmen. Steuer- und sozialversicherungsfreie bzw. -begünstigte Mobilitätsleistungen können helfen, sich im Wettbewerb um Fachkräfte positiv zu positionieren.

Zu den gängigen Mobilitäts-Benefits zählen Fahrtkostenzuschüsse, das Deutschland-Ticket, Tank- oder Ladegutscheine sowie steuerlich geförderte Elektromobilität. Auch die Überlassung von Firmenfahrrädern und E-Bikes – häufig über Gehaltsumwandlungsmodelle – ist insbesondere in Städten eine attraktive Alternative. Für Arbeitgeber sind Leasingmodelle meist kostenneutral; Arbeitnehmer profitieren von steuerlichen Vorteilen, geringeren Sozialabgaben und oft günstigen Kaufoptionen am Ende der Laufzeit.

Tank- und Ladegutscheine bis zu 50 Euro monatlich können lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei gewährt werden und sind administrativ einfach umsetzbar. Sie eignen sich besonders für Pendler und mindern nicht die Entfernungspauschale im Rahmen der Einkommensteuer.

Insgesamt ermöglichen flexible Mobilitätsangebote eine bedarfsgerechte Unterstützung: Während Stadtbewohner eher vom Deutschland-Ticket oder Firmenrad profitieren, sind für Pendler häufig Fahrtkostenzuschüsse oder Tankgutscheine sinnvoll. Auch Kombinationen sind möglich. Gerade jüngere Beschäftigte schätzen flexible Lösungen. Richtig eingesetzt stärken Mobilitätsleistungen die Mitarbeiterbindung und erhöhen die Attraktivität des Unternehmens – vorausgesetzt, die gesetzlichen Vorgaben werden beachtet.

Hinweis

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

Der Inhalt im Überblick

1 Das Deutschland-Ticket ... 9
1.1 Hintergrund und Ziel ... 9
1.2 Steuerliche Vorteile für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ... 10
1.3 Steuerfreier Arbeitgeberzuschuss zum Deutschland-Ticket ... 11
1.3.1 Überlassung des Deutschland-Tickets durch den Arbeitgeber ... 12
1.3.2 Bezuschussung des Deutschland-Tickets durch den Arbeitgeber ... 14
1.4 Einzelfahrscheine für den öffentlichen Personennahverkehr ... 16
1.5 Freiwillige Pauschalbesteuerung durch den Arbeitgeber ... 17
1.6 Deutschland-Tickets für Minijobber ... 18
1.7 Kombination aus Deutschland-Ticket und Tankgutschein ... 20

2 Arbeitgeberleistungen für den Personenfernverkehr ... 21
2.1 Steuerfreie Fahrkartenüberlassung und Fahrtkostenzuschüsse ... 21
2.2 Anrechnung auf die Entfernungspauschale ... 22
2.3 Gemischte Nutzung von Fahrberechtigungen für den Personenfernverkehr ... 25
2.3.1 Gemischte Nutzung: Amortisationsrechnung ergibt eine Vollamortisation ... 26
2.3.2 Gemischte Nutzung: Prognostizierte Vollamortisation tritt nicht ein ... 27
2.4 Aufzeichnungs- und Nachweispflichten ... 28

3 Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem Privat-Pkw ... 29
3.1 Fahrtkostenzuschuss des Arbeitgebers ... 29
3.2 Vorteile für Arbeitnehmer und Arbeitgeber ... 30

3.3 Fahrtkostenzuschuss in Höhe der Entfernungspauschale ... 31
3.4 Die 15-Tage-Vereinfachungsregelung ... 33
3.5 Kürzung der 15-Tage-Regelung ... 34

4 Fahrtkosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung ... 36
4.1 Doppelte Haushaltsführung des Arbeitnehmers ... 36
4.2 Steuerfreie Fahrtkosten bei doppelter Haushaltsführung ... 37
4.2.1 Fahrtkosten für die erste und letzte Fahrt ... 38
4.2.2 Wöchentliche Familienheimfahrten ... 39

5 Tankgutscheine für Arbeitnehmer ... 42
5.1 Anwendung der monatlichen 50 Euro-Freigrenze für Sachbezüge ... 42
5.2 Steuerliche Voraussetzungen für die Abgabe ... 43

6 Leistungen zur Förderung der Elektromobilität ... 46
6.1 Steuerliche Vorteile für Unternehmen und Arbeitnehmer ... 46
6.2 Steuerfreies Aufladen von Arbeitnehmerfahrzeugen ... 48
6.3 Aufladen von Firmenfahrzeugen im Privathaushalt ... 50
6.4 Ladestationen und Barzuschüsse des Arbeitgebers ... 53
6.5 Reisekostenersatz bei Nutzung privater Elektrofahrzeuge ... 56

7 Überlassung von Firmenrädern an Arbeitnehmer ... 57
7.1 Möglichkeiten der Überlassung ... 57
7.2 Überlassung mittels Gehaltsumwandlung ... 60
7.3 Steuerfreie Überlassung zusätzlich zum Arbeitslohn ... 64
7.4 Überlassung von Firmenrädern, die als Kraftfahrzeuge gelten ... 66
7.5 Kauf eines Firmenrads durch den Arbeitnehmer ... 68
7.6 Aufladen von E-Bikes beim Arbeitgeber ... 70

1 Das Deutschland-Ticket

1.1 Hintergrund und Ziel

Das Deutschland-Ticket wurde zum 1. Mai 2023 als Nachfolger des 9-Euro-Tickets eingeführt. Es ist ausschließlich im monatlich kündbaren Abonnement erhältlich. Das Deutschland-Ticket vereinfacht als „Flatrate für den ÖPNV" die verschiedenen Nahverkehrstarife in ganz Deutschland. Ein häufiges Argument gegen die Nutzung des ÖPNV war neben den vergleichsweise hohen Kosten die schwer durchschaubare Tarifstruktur. Mit dem Deutschland-Ticket ist es erheblich einfacher, den ÖPNV auch für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu nutzen. Zudem soll das Deutschland-Ticket zum Erreichen der Klimaziele im Verkehrssektor beitragen. Für die Dauer des monatlichen Abos kann das Deutschland-Ticket täglich für beliebig viele Fahrten rund um die Uhr genutzt werden. Das Deutschland-Ticket kann nur von einer Person verwendet werden und ist nicht übertragbar.

Mit Einführung des Deutschland-Ticket ist die Attraktivität des ÖPNV deutlich gestiegen. Aufgrund des großen Erfolgs wird das bundesweit gültige Nahverkehrsticket ab 01.01.2026 fortgeführt. Durch die Änderung des Regionalisierungsgesetzes wurde der Preis des Deutschland-Tickets ab 01.01.2026 von monatlich 58 Euro (Jahr 2025) auf 63 Euro erhöht. Trotz der Preisanhebung auf monatlich **63 Euro** sind die meisten Kunden dem Abonnement zum Jahresbeginn 2026 treu geblieben. Arbeitgeber haben die Möglichkeit, sich an den Kosten eines vom Arbeitnehmer selbst beschafften Deutschland-Ticket zu beteiligen oder das

Ticket dem Beschäftigten zu überlassen. Von der Art der Gewährung (Gestellung oder Bezuschussung) ist auch die lohnsteuerliche Behandlung der Arbeitgeberleistung abhängig.

1.2 Steuerliche Vorteile für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Seit dem 01.01.2019 können Arbeitgeberleistungen für Fahrten der Arbeitnehmer mit **öffentlichen Verkehrsmitteln im Personennahverkehr** lohnsteuerfrei gewährt werden (§ 3 Nr. 15 EStG). Die Steuerbefreiung kann in Anspruch genommen werden, wenn sich der Arbeitgeber durch einen zusätzlichen Zuschuss am Deutschland-Ticket beteiligt. Für Gehaltsumwandlungen kann die Steuerfreiheit nicht angewendet werden. Sofern die Voraussetzungen für die Lohnsteuerfreiheit vorliegen, tritt auch Sozialversicherungsfreiheit ein. Anders als nach alter Rechtslage, ist die besondere Steuerbefreiungsvorschrift des § 3 Nr. 15 EStG eigenständig und unabhängig von anderen Lohnsteuerbefreiungen (z. B. der monatlichen 50 Euro-Sachbezugsfreigrenze gem. § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG) anzuwenden. Die monatliche Sachbezugsfreigrenze i. H. von 50 Euro steht damit in vollem Umfang für die Gewährung anderer zusätzlicher Arbeitgeber-Sachleistungen (z. B. Waren- oder Tankgutschein) zur Verfügung (*Kapitel 5*).

Die Steuerfreiheit gilt für Arbeitgeberleistungen in Form von Zuschüssen und für die Überlassung als Sachbezug. D. h. der Arbeitgeber kann das Deutschland-Ticket beschaffen und dem Arbeitnehmer als Sachbezug überlassen oder sich in Form von Barzuschüssen an den Kosten für ein vom Arbeitnehmer selbst gekauftes Deutschland-Ticket beteiligen. Um die Attraktivität des Deutschland-Tickets nochmals zu erhöhen, gewährt der Bund einen zusätzlichen Rabatt. Beteiligt sich der Arbeitgeber zu-

sätzlich zum Gehalt des Arbeitnehmers mit einem monatlichen Arbeitgeberzuschuss in Höhe von mindestens **25 %** am Deutschland-Ticket, wird vom Bund ein zusätzlicher Rabatt in Höhe von weiteren **5 %** gewährt. Dadurch ergibt sich für den Beschäftigten ein Gesamtrabatt von insgesamt **30 %**. Arbeitgeber, die das Ticket entsprechend bezuschussen, können sich steuer- und sozialversicherungsfrei und damit ohne zusätzliche Personalkosten an den Mobilitätskosten ihrer Mitarbeiter für die Nutzung des ÖPNV beteiligen. Die steuerfreien Arbeitgeberleistungen (Barzuschüsse oder Sachleistungen) mindern die beim Arbeitnehmer als Werbungskosten zu berücksichtigende Entfernungspauschale. Der Arbeitgeber ist daher verpflichtet, die Summe der steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse zum Deutschland-Ticket in der Jahreslohnsteuerbescheinigung (Zeile 17) des Arbeitnehmers gesondert einzutragen.

1.3 Steuerfreier Arbeitgeberzuschuss zum Deutschland-Ticket

Die Steuerbefreiung kann in Anspruch genommen werden, wenn sich der Arbeitgeber durch einen zusätzlichen Zuschuss am Deutschland-Ticket beteiligt bzw. dem Arbeitnehmer das Ticket als Sachbezug zusätzlich gewährt. Deshalb kann auf Gehaltsumwandlungen die Steuerfreiheit nicht angewendet werden. Sofern die Voraussetzungen für die Lohnsteuerfreiheit vorliegen, tritt auch Sozialversicherungsfreiheit ein. Für die Lohnsteuerfreiheit ist es nicht erforderlich, dass der Arbeitnehmer das Ticket auch wirklich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzt. D. h. der Steuerfreiheit steht nicht entgegen, wenn der Arbeitnehmer mit dem Deutschland-Ticket ggf. ausschließlich private Fahrten durchführt, weil er z. B. ausschließlich im Homeoffice arbeitet und keine Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte unternimmt. Der Arbeitgeber muss diesbezüglich keine Prüfung zur Art der Nutzung des Deutschland-Tickets vornehmen.

1.3.1 Überlassung des Deutschland-Tickets durch den Arbeitgeber

Möchte das Unternehmen seinen Arbeitnehmern das Deutschland-Ticket als Jobticket mit der Ersparnis von insg. 30 % überlassen, wendet es sich an seinen örtlichen Verkehrsverbund. Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen und dem Verkehrsträger ist sicherzustellen, dass sich der Arbeitgeber in Höhe von mindestens 25 % an den Kosten des monatlichen Deutschland-Ticktes beteiligt. Dadurch sind die Voraussetzungen erfüllt, dass der zusätzliche Abschlag von 5 % gewährt werden kann. Der monatliche Preis für das Deutschland-Ticket ermäßigt sich für den Arbeitnehmer im Jahr 2026 um 30 % von 63 Euro auf 44,10 Euro. Bei der Gewährung des Deutschland-Tickets als Sachbezug überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das Ticket und behält i. d. R. die monatliche Eigenbeteiligung i. H. von **44,10 Euro** vom monatlichen Netto-Lohn des Arbeitnehmers ein.

Für die erforderliche Bescheinigung des lohnsteuer- und sozialversicherungsfreien Arbeitgeberzuschusses auf der Jahreslohnsteuerbescheinigung des Arbeitnehmers ist die nachfolgend genannte Berechnung vorzunehmen. Der sich nach dieser besonderen Berechnungsmethode monatlich ergebende steuerfreie Vorteil wird beim Arbeitnehmer im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung berücksichtigt und muss vom Arbeitgeber deshalb in der Jahreslohnsteuerbescheinigung (Zeile 17) des Arbeitnehmers – als Jahressumme – gesondert bescheinigt werden.

Beispiel:

Ein Arbeitgeber überlässt seinen Arbeitnehmern das Deutschland-Ticket ab 01.01.2026 als Sachbezug und beteiligt sich mit 25 % an den Kosten. Die monatliche Eigenbeteiligung i. H. v. 44,10 Euro (63 Euro abzgl. 30 %) des Arbeitnehmers wird über die Verdienstabrechnung des Beschäftigten monatlich einbehalten.

Preis für das monatliche Deutschland-Ticket 2026	63,00 Euro
Rabatt für den Arbeitgeber (5 %)	- 3,15 Euro
Kaufpreis des Arbeitgebers	59,85 Euro
hiervon 96 % (Bewertungsabschlag)	57,45 Euro
Wert des Deutschland-Tickets	57,45 Euro
Eigenbeteiligung des Arbeitnehmers (63 Euro abzgl. 30 %)	- 44,10 Euro
Steuerfreier geldwerter Vorteil monatlich	13,35 Euro

Ergebnis:

Durch die steuerfreie Arbeitgeberbeteiligung (25 %) kostet den Arbeitnehmer das Deutschland-Ticket monatlich lediglich (63 Euro abz. 30 %=) 44,10 Euro. Der monatliche steuerfreie Betrag i. H. v. 13,35 Euro (Jahressumme 160,20 Euro) ist dem Arbeitnehmer auf der Jahreslohnsteuerbescheinigung zu bescheinigen und reduziert die Werbungskosten im Rahmen der Einkommensteuererklärung.

Abwandlung:

Der Arbeitgeber überlässt seinen Arbeitnehmern ab 01.01.2026 das Deutschland-Ticket unentgeltlich. D. h. die Arbeitnehmer müssen sich nicht an den Kosten des Deutschland-Tickets beteiligen.

Preis für das monatliche Deutschland-Ticket 2026	63,00 Euro
Rabatt für den Arbeitgeber (5 %)	- 3,15 Euro
Kaufpreis des Arbeitgebers	59,85 Euro
hiervon 96 % (Bewertungsabschlag)	57,45 Euro
Wert des Deutschland-Tickets	57,45 Euro
Eigenbeteiligung des Arbeitnehmers	- 0,00 Euro
Steuerfreier geldwerter Vorteil monatlich	57,45 Euro

Ergebnis:

Die unentgeltliche Überlassung der Deutschland-Tickets an die Arbeitnehmer ist im vollen Umfang steuer- und sozialversicherungsfrei. Der monatliche steuerfreie Betrag i. H. v. 57,45 Euro (Jahressumme 689,40 Euro) ist dem Arbeitnehmer auf der Jahreslohnsteuerbescheinigung zu bescheinigen und reduziert die Werbungskosten im Rahmen der Einkommensteuererklärung.

1.3.2 Bezuschussung des Deutschland-Tickets durch den Arbeitgeber

Eine weitere Möglichkeit für den Arbeitgeber, sich an den Kosten des Deutschland-Tickets zu beteiligen, besteht in einem Barlohnzuschuss für ein vom Arbeitnehmer selbst gekauftes Deutschland-Ticket. Der Arbeitnehmer erwirbt selbst ein Deutschland-Ticket und legt dem Arbeitgeber anschließend einen Nachweis vor, um einen steuerfreien monatlichen Zuschuss zu erhalten. Die Steuerfreiheit von Zuschüssen, die Arbeitgeber ihren Beschäftigten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewähren können, ist auf die Höhe der Aufwendungen des Beschäftigten für das Deutschland-Ticket beschränkt. Da es sich bei dem Deutschland-Ticket um ein monatlich kündbares Ticket handelt, muss der Arbeitgeber

für jeden Monat der Zuschussgewährung einen entsprechenden Nachweis vom Arbeitnehmer verlangen und diesen Beleg zum Lohnkonto des Beschäftigten nehmen.

Beispiel:

Einige Arbeitnehmer erwerben ab 01.04.2026 ein Deutschland-Ticket zum Preis von 63 Euro auf ihren Namen und tragen die Kosten. Der Arbeitgeber hat sich bereit erklärt, sich an den Kosten des Deutschland-Tickets durch einen monatlichen Zuschuss i. H. von 20 Euro zu beteiligen, der über die Verdienstabrechnung der Arbeitnehmer monatlich ausgezahlt wird.

Ergebnis:

Der monatliche Arbeitgeberzuschuss zum Deutschland-Ticket i. H. von 20 Euro ist lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Der Arbeitgeber hat einen monatlichen Nachweis von den Arbeitnehmern zu fordern, dass ein Deutschland-Ticket genutzt wird. Die Nachweise sind zu den Lohnunterlagen der Beschäftigten zu nehmen. Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmern am Ende des Jahres 2026 die Summe der steuerfrei gezahlten Arbeitgeberzuschüsse zum Deutschland-Ticket i. H. von insg. (9 Monate x 20 Euro =) 180 Euro auf der Jahreslohnsteuerbescheinigung gesondert zu bescheinigen.

Der Arbeitgeber kann steuerfreie Fahrtkostenzuschüsse nicht nur für die Nutzung des Deutschland-Tickets gewähren, sondern beispielsweise auch für Einzelfahrscheine oder Tagestickets für den ÖPNV (*Kapitel 1.4*). Sichergestellt sein muss, dass die Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr durchgeführt werden, hierfür sind Nachweise vorzulegen und zu den Lohnunterlagen des Beschäftigten zu nehmen.

Hinweis

Die Steuerfreiheit kann bei Nutzung eines Mietwagens oder Taxis nicht angewendet werden, da diese keine öffentlichen Verkehrsmittel im Linienverkehr sind.

1.4 Einzelfahrscheine für den öffentlichen Personennahverkehr

Anstatt eines Deutschland-Tickts als monatliches Abonnement für den ÖPNV kann der Arbeitgeber auch Einzelfahrscheine oder Tagestickets zur Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs an Arbeitnehmer überlassen oder Barzuschüsse zu selbst erworbenen Fahrberechtigungen leisten. Die besondere Steuerbefreiung des § 3 Nr. 15 EStG gilt auch für solche ÖPNV-Fahrberechtigungen. Bei Zahlung eines Zuschusses zu den vom Arbeitnehmer selbst erworbenen Fahrberechtigungen ist der Arbeitgeber verpflichtet, entsprechende Nachweise zum Lohnkonto des Beschäftigten zu nehmen. Zudem darf der steuerfreie Zuschuss des Arbeitgebers die Aufwendungen des Arbeitnehmers für das ÖPNV-Ticket nicht übersteigen.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer ist im Jahr 2026 überwiegend im Homeoffice für seinen Arbeitgeber tätig. Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben vereinbart, dass der Arbeitnehmer einmal in der Woche die Arbeitsstätte beim Arbeitgeber aufsucht, um dort zu arbeiten. Für den Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte und

zurück nutzt der Arbeitnehmer den ÖPNV. Er zahlt für das benötigte Fahrticket 8,60 Euro (Hin- und Rückfahrt). Die Kosten für das ÖPNV-Ticket werden dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber über die monatliche Verdienstabrechnung erstattet.

Ergebnis:

Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer die Kosten für das wöchentlich benötigte ÖPNV-Ticket i. H. von 8,60 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei erstatten. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, entsprechende Nachweise zum Lohnkonto aufzubewahren. Der vom Arbeitgeber insgesamt im Jahr 2026 steuerfrei gezahlte Erstattungsbetrag für die ÖPNV-Tickets muss dem Arbeitnehmer in Zeile 17 der Jahreslohnsteuerbescheinigung bescheinigt werden.

1.5 Freiwillige Pauschalbesteuerung durch den Arbeitgeber

Wie zuvor ausgeführt, mindern die steuerfreien Arbeitgeberleistungen zum Deutschland-Ticket die beim Arbeitnehmer als Werbungskosten zu berücksichtigende Entfernungspauschale im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung. Damit der Arbeitgeberzuschuss die Werbungskosten des Arbeitnehmers nicht mindert, besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Pauschalbesteuerung durch den Arbeitgeber. Der eigentlich steuerfreie Zuschuss zum Deutschland-Ticket kann vom Arbeitgeber freiwillig mit 25 % pauschal versteuert und die anfallenden Pauschalsteuern vom Unternehmen getragen werden. Dies hat zur Folge, dass die vom Arbeitgeber freiwillig mit **25 %** pauschal versteuerten Leistungen nicht auf die Entfernungspauschale im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung angerechnet werden. Die Pauschalbesteuerung mit 25 % hat die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung zur Folge.